



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 26

Freitag, den 25. Juli

2008

## INHALT:

### A Bekanntmachungen der Gemeinden

- Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich . . . . 127
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9.24  
„Photovoltaikpark“ im OT Victorbur  
der Gemeinde Südbrookmerland. . . . . 127
- Inkrafttreten der Abgrenzungssatzung Nr. 5/0  
-Erweiterung- Kuhler Platz (K 116)  
im OT Münkeboe der Gemeinde Südbrookmerland. . . . . 128

### B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Flurbereinigung Strackholt – V. Anordnung . . . . . 128
- Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord  
Feststellung der Wertermittlungsergebnisse  
der nachträglich zugezogenen Flächen . . . . . 129

## A. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **25.07.2008** treten folgende Bauleitpläne und die Satzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

#### 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbaufläche Biogasanlage Pfalzdorf)

Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 08.07.2008 (AZ: IV/60.1-2002/08 AUR-18..Änderung.-(5/5.3)-the) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Stadt Aurich am 12.07.2007 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich (Sonderbaufläche Biogasanlage Pfalzdorf) mit der dazugehörigen Begründung genehmigt. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch beigelegt. Das Plangebiet ist eine ca. 100 m x 278 m große Fläche, begrenzt durch die Straße Drift und der vorhandenen Bebauung der Hausgrundstücke Pfalzdorfer Str. 42 und 44.

#### Bebauungsplan Nr. 239 (südwestlich Jadestraße)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 13.07.2006 den Bebauungsplan Nr. 239 (südwestlich Jadestraße) mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich wird von der Leerer Landstraße und der Jadestraße begrenzt.

#### Satzung Nr. 57 (Moorweg) gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Aurich hat in der Sitzung am 15.11.2007 die Satzung Nr. 57 (Moorweg) gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich beinhaltet eine Bautiefe nördlich des Moorweges nach Hausgrundstück Nr. 43 bis einschließlich Hausgrundstück Nr. 57 und eine Bautiefe südlich des Moorweges nach Hausgrundstück Nr. 48 bis einschließlich Hausgrundstück Nr. 56.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbaufläche Biogasanlage Pfalzdorf), der Bebauungsplan Nr. 239 (südwestlich Jadestraße) mit den dazugehörigen Begründungen sowie die Satzung Nr. 57 (Moorweg) gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung können im Rathaus, Abteilung Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB beigelegt, welche gleichfalls im Rathaus, Abteilung Bauordnung eingesehen werden kann. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die

in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes sind Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit Plänen über die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche wird hingewiesen.

Aurich, den 10.07.2008

**Stadt Aurich**  
Der Bürgermeister  
Windhorst

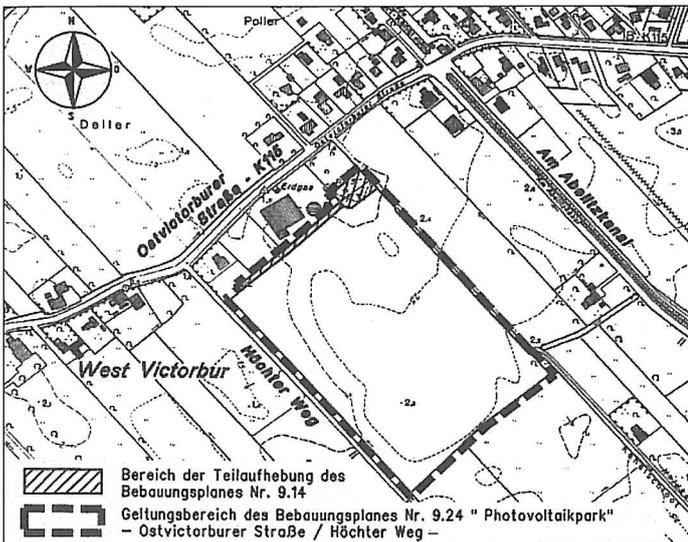
### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9.24 „Photovoltaikpark“ im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juli 2007 den Bebauungsplan Nr. 9.24 – Photovoltaikpark – im Ortsteil Victorbur als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 9.14 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie des Teilaufhebungsbereiches sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite):

Der Bebauungsplan Nr. 9.24 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10



Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 21. Juli 2008

**Gemeinde Südbrookmerland**

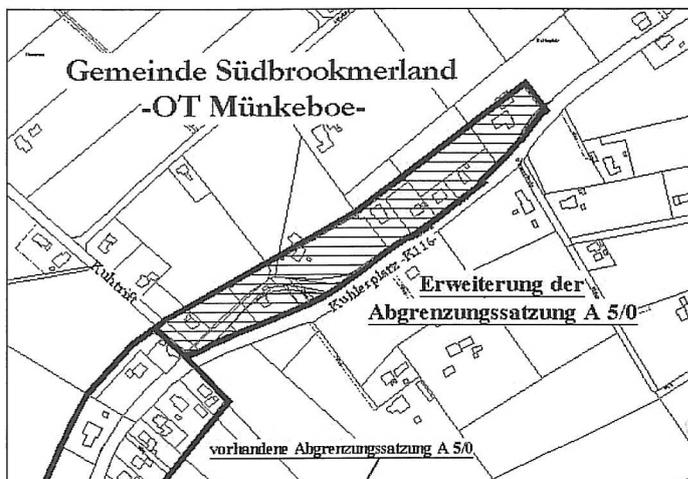
Der Bürgermeister

Süssen

## Inkrafttreten der Abgrenzungssatzung Nr. A 5/0 –Erweiterung- Kuhler Platz (K 116) im OT Mönkeboe der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Juli 2008 die Abgrenzungssatzung Nr. A 5/0 – Erweiterung- Kuhlerplatz (K 116) im Ortsteil Mönkeboe als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Abgrenzungssatzung Nr. A 5/0 –Erweiterung- tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung liegt einschließlich der zugehörigen Begründung ab sofort bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland während der üblichen Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Satzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 21. Juli 2008

**Gemeinde Südbrookmerland**

Der Bürgermeister

Süssen

## B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### Flurbereinigung Strackholt - V. Anordnung

In der Flurbereinigung Strackholt, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I, S. 3150), angeordnet:

die Zuziehung folgender Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bagband	2	62/4
Zwischenbergen	1	57/9, 45, 16/1

Ulbargen	3	40/2
Spetzerfehn	8	150/2, 151/2
Bagband	11	11
Bagband	5	64, 68, 69
Bagband	13	6, 31
Neuemoor	3	14
Hesel	9	3/2

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Strackholt um 23,7324 ha auf 2242,4960 ha.

### **Begründung:**

Durch die Anordnung ist es möglich, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens Strackholt in größerem Umfang als bisher zu verwirklichen. Mit der Anordnung werden Besitzverflechtungen beseitigt.

Die Gebietsänderung ist somit erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Aurich, 14.07.2008

**Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften  
Amt für Landentwicklung Aurich**

Wieghaus (Siegel)

### **Anhang zur V. Anordnung vom 14.07.2008 in dem Flurbereinigungsverfahren Strackholt**

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hoch-

wasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,

- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen. Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

### **Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord Feststellung der Wertermittlungsergebnisse der nachträglich zugezogenen Flächen**

In dem Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord werden gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I, S. 3150), die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

Diese Feststellung betrifft die Bewertung der mit der VII. Anordnung vom 22.02.2008 nachträglich gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flächen.

### **Begründung**

Nach Durchführung der Wertermittlung für die nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flächen wurden die Ergebnisse dieser Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten, deren Anhörung und zur Erläuterung durch Mitarbeiter des Amtes für Landentwicklung Aurich am 16.06.2008 in der Zeit von 9.00 - 10.00 Uhr dem Behördenhaus Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, ausgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben. Daher sind die Ergebnisse der Wertermittlung nunmehr festzustellen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Aurich, 14.07.2008

**Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften  
Amt für Landentwicklung Aurich**

Baalmann (Siegel)

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich  
Telefon (04941) 16599

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag  
Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des  
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.